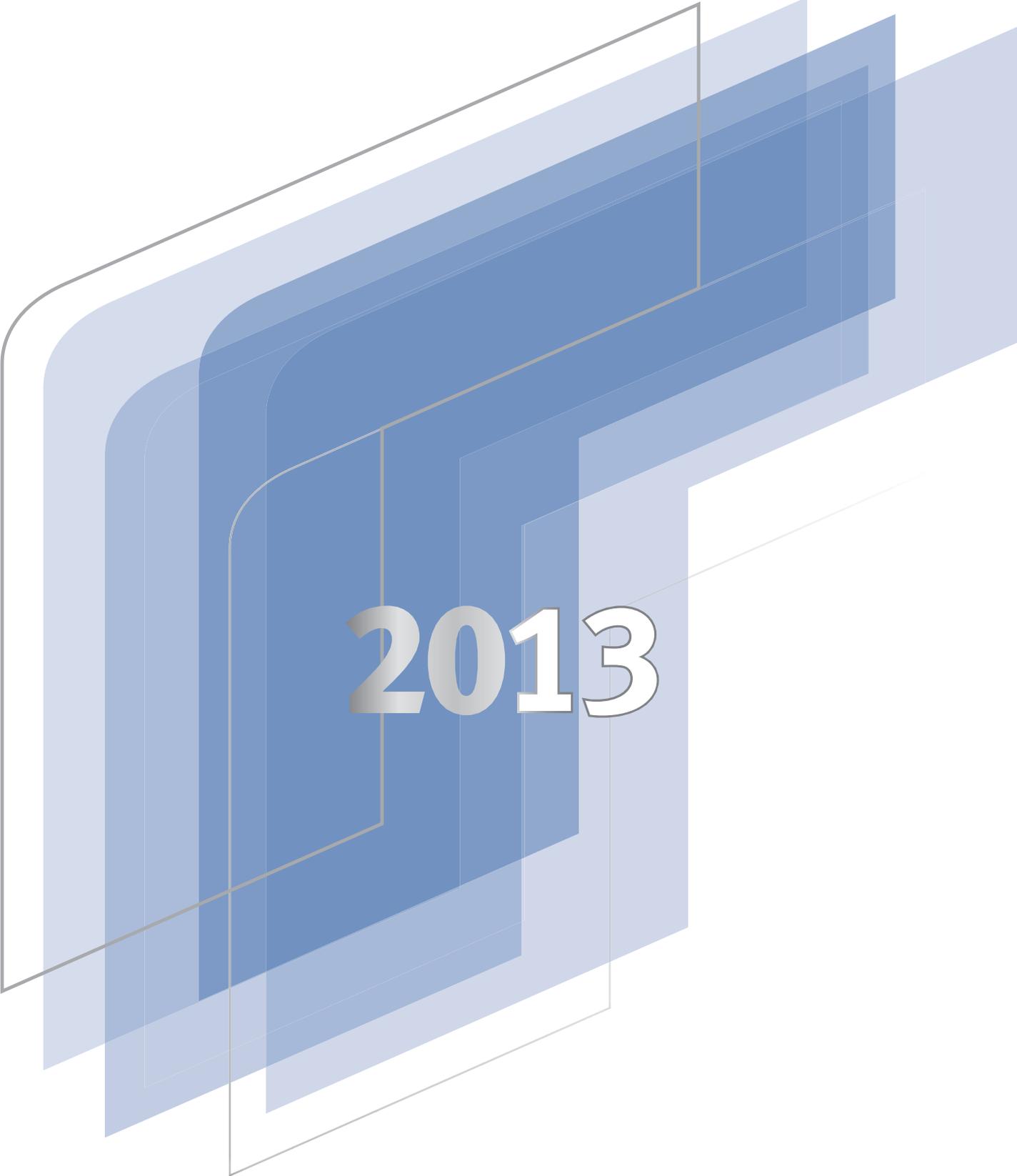


GEGENANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG
DER ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG
DER RHEINMETALL AG

14. MAI 2013
MARITIM HOTEL BERLIN



2013

Hauptversammlung der Rheinmetall AG am 14. Mai 2013

Gegenanträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung der Rheinmetall AG am 14. Mai 2013, Berlin

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

zu unserer Hauptversammlung am 14. Mai 2013 in Berlin hat ein Aktionär zu den Tagesordnungspunkten 3 und 4 jeweils einen Gegenantrag eingereicht:

Gegenanträge zur Rheinmetall-Hauptversammlung 2013

Zur Hauptversammlung der RWE AG am 14.05.2013 stellt der Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre folgende Gegenanträge:

Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 3: Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012

Der Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre beantragt, die Mitglieder des Vorstands nicht zu entlasten.

Begründung:

Lieferungen von Rüstungsprodukten in Diktaturen, Krisen- und Konfliktgebiete, Korruptionsvorwürfe und nicht beachtete Entschädigungsforderungen belasten das öffentliche Image der Rheinmetall AG. Dafür ist der Vorstand des Unternehmens verantwortlich, der es bisher versäumt hat, Abhilfe zu schaffen.

Neben vielen anderen Staaten ist Saudi-Arabien an deutschen Rüstungsgütern interessiert. Außer für den Kampfpanzer „Leopard 2“ interessieren sich die dortigen Machthaber auch für den Truppentransporter „Boxer“. Der Radpanzer Boxer zählt zu den modernsten Gefechtsfahrzeugen der Welt. Der bis zu 33 Tonnen schwere Panzer ist bei der Bundeswehr unter anderem in der Basisversion als „Gruppentransportkraftfahrzeug“ (GTK) in Afghanistan im Einsatz. Rheinmetall und KraussMaffei Wegmann sind über eine gemeinsame Tochter, die ARTEC GmbH, an der Herstellung des vierachsigen Radpanzers beteiligt. Medienberichten zufolge soll der Boxer die Königliche Garde aufrüsten und könnte auch bei Aufständen zum Einsatz kommen.

Die Lieferung von Rüstungsgütern in einen diktatorischen Staat ist sowohl moralisch als auch rechtlich fragwürdig. In Saudi-Arabien unterdrückt das regierende Königshaus das Recht auf freie Meinungsäußerung und andere Grundrechte. Gefangene leiden laut Amnesty International nach wie vor unter Folter. Regimekritiker kommen oft erst nach Monaten frei, nachdem sie sich verpflichtet, ihre Oppositionsarbeit zu beenden. Frauen benötigen die Erlaubnis eines männlichen Vormunds, wenn sie verreisen, eine Arbeitsstelle antreten, ein Studium beginnen oder heiraten wollen.

Noch immer bestehen starke Zweifel, dass Rheinmetall aus der Produktion von Streumunition (cluster munition) ausgestiegen ist, wie der Konzern behauptete. Die am 3./4. Dezember 2008 in Oslo unterzeichnete Streubomben-Konvention trat am 1. August 2010 in Kraft. Die Konvention verbietet, diese heimtückischen Waffen herzustellen, mit ihnen zu handeln und sie einzusetzen.

Ein Bericht des ZDF vom Juli 2012 dokumentiert die anhaltende Beteiligung Rheinmetalls und der RDM (Rheinmetall Denel Munitions) an der Produktion von Streubomben in Südafrika.

Demnach suchte sich Rheinmetall 2008 einen neuen Partner in Südafrika, den staatlichen Rüstungskonzern Denel. Der hatte eine ähnliche Streumunition wie Rheinmetall im Angebot: ein Artilleriegeschoss, Kaliber 155 mm.

Rheinmetall gründete zusammen mit Denel in Südafrika die Tochterfirma Rheinmetall Denel Munition (RDM). Noch im September 2010 warb RDM auf einer Rüstungsmesse in Kapstadt für Streumunition. Dies geht aus Dokumenten einer Präsentation hervor, die der Redaktion des ZDF-Magazins „Frontal21“ vorliegen. Das Wort ‚Cluster‘, eine Umschreibung für Streubomben, ist gut zu erkennen. Auch die Streumunition vom Typ 155 mm findet sich im Angebot.

„RDM produziert aktuell noch Streumunition vom Typ M2001. Das steht zumindest im Militärhandbuch Jane’s vom August 2011. Das wäre dann ein Verstoß gegen das Oslo-Abkommen zum Verbot von Streumunition“, bestätigt Ove Dullum, Militärexperte des Norwegian Defence Research Establishment.

Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 4: Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012

Der Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre beantragt, die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht zu entlasten.

Begründung:

Der Aufsichtsrat der Rheinmetall AG kommt seiner Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu kontrollieren, nicht nach. Geschäfte, die gegen internationale Konventionen wie das Osloer Abkommen verstoßen, dürfen vom Aufsichtsrat nicht genehmigt werden. Auch Rüstungslieferungen in Krisen- und Konfliktregionen muss der Aufsichtsrat unterbinden.

Köln, 29.04.2013

gez. Markus Dufner
Geschäftsführer des Dachverbands der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung geht davon aus, dass es sich nicht um Gegenanträge im Sinne von § 126 AktG handelt, sondern die bloße Negierung der Verwaltungsvorschläge darstellt.

Die Anträge und ihre Begründungen geben jeweils die uns mitgeteilten Ansichten der Verfasser wieder. Auch Tatsachenbehauptungen wurden unverändert und ohne Überprüfung durch uns in das Internet eingestellt, soweit sie zugänglich zu machen sind.

Unbeschadet dessen halten Vorstand und Aufsichtsrat an ihren Beschlussvorschlägen zur Tagesordnung fest und empfehlen, im Sinne der Verwaltung abzustimmen.

Über die Ausfuhr von Rüstungsgütern entscheidet die Bundesregierung. Die Entscheidung über die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter erfolgt im Einzelfall nach Maßgabe der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 und des „Gemeinsamen Standpunktes 2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“. In diesem Rahmen werden sämtliche relevanten Umstände, wie zum Beispiel die politische Situation, die Sicherheitslage, die Einhaltung und Achtung der Menschenrechte, berücksichtigt.

Die in dem Bericht des ZDF im Juli 2012 vorgetragenen Vorwürfe sind falsch, sie täuschen die Öffentlichkeit und werden durch Rheinmetall kategorisch zurückgewiesen. Weder Rheinmetall noch die südafrikanische Tochtergesellschaft Rheinmetall Denel Munition Pty. Ltd. produzieren (oder produzierten nach Inkrafttreten des Oslo-Abkommens) die im Oslo-Abkommen verbotene Streumunition. Nachdem Deutschland und Südafrika (2008) dem Oslo-Abkommen beigetreten sind, ist die Entwicklung, Produktion und der Verkauf dieses Munitionstyps in beiden Staaten untersagt. Rheinmetall und alle Rheinmetall-Tochtergesellschaften halten sich strikt an diese Vorschriften. Die von Rheinmetall seit mehreren Jahren im Internet-Auftritt des Unternehmens publizierte Aussage zum Thema Streumunition gilt daher weiterhin uneingeschränkt. Die zentrale Aussage dieses Statements lautet: „Streumunition ist in der Oslo-Konvention in Artikel 2 definiert. Diese Munition oder Komponenten, die zur Herstellung derartiger Munition verwendet werden, gehören nicht zu den Produkten, die von Rheinmetall, deren Tochtergesellschaften oder Beteiligungen entwickelt, produziert, zusammengebaut, gewartet oder geliefert werden.“

Es ist richtig, dass Rheinmetall Air Defence AG, Zürich, Schweiz, im März 2012 in Indien „geblacklistet“ wurde. Gegen diese Entscheidung hat Rheinmetall im September 2012 Klage eingereicht und das Verfahren ist nach wie vor im High Court von Neu Delhi anhängig. Rheinmetall Air Defence hat gegenüber den indischen Behörden stets bekräftigt, dass die erhobenen Anschuldigungen unzutreffend sind und die Gesellschaft sich stets an Gesetz und Recht gehalten hat.

Das Apartheid-Klageverfahren gegen Rheinmetall ruht zurzeit wegen der Voreigenschaft eines laufenden Parallelverfahrens gegen weitere von der Apartheid-Klage betroffene Unternehmen. Rheinmetall hält die Klage für unzulässig und die Zuständigkeit des amerikanischen Gerichts für nicht gegeben. Die Kläger sind keine US-Bürger, der Fall hat sich nicht auf US-Territorium ereignet, und zugrunde liegende Rechtsverstöße sind bereits in Deutschland geahndet worden.